

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Physician Assistant - Medizinische Assistenz, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule Bremerhaven
Standort:	Bremerhaven
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.04.2023 - 31.03.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

#### Auflage 1

Aus den Dokumenten der Hochschule muss hervorgehen, wie der regelmäßige inhaltliche und qualitätssichernde Austausch der Hochschule mit den Praxispartnern sichergestellt wird. (§ 9, 19 StudakkVO)

#### Auflage 2

Die Kooperationen zwischen Hochschule und nichthochschulischen Einrichtungen müssen in geeigneter Form vertraglich geregelt werden. Es muss sichergestellt werden, dass für alle Studierenden im Studiengang ausreichende Praxismöglichkeiten zu Verfügung stehen und wie die Hochschule ihrer Verantwortung entsprechend §19 StudakkVO nachkommt. (§§ 9, 19 StudakkVO i.V.m. §12 Abs. 5 StudakkVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet.

Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

**Bei initialer Behandlung hatte der Akkreditierungsrat die folgende Auflage vorgesehen:**

- Es muss aus den Dokumenten zum Studiengang deutlich werden, wie die geplanten, parallel zu den Praxisphasen erfolgenden Kolloquien curricular verankert sind. Die Kolloquien müssen in der/den entsprechenden Modulbeschreibung/en dokumentiert werden. (§12 Abs. 1 StudakkVO)
- Aus den Dokumenten der Hochschule muss hervorgehen, wie der regelmäßige inhaltliche und qualitätssichernde Austausch der Hochschule mit den Praxispartner sichergestellt wird. (§ 9, 19 StudakkVO)
- Die Kooperationen zwischen Hochschule und nichthochschulischen Einrichtungen müssen in geeigneter Form vertraglich geregelt werden. Es muss sichergestellt werden, dass für alle Studierenden im Studiengang ausreichende Praxismöglichkeiten zu Verfügung stehen und wie die Hochschule ihrer Verantwortung entsprechend §19 StudakkVO nachkommt. (§§ 9, 19 StudakkVO i.V.m. §12 Abs. 5 StudakkVO)

**Begründung im Rahmen der Erstbehandlung:**

Zur Begründung der Auflage 1 siehe S.13 des Akkreditierungsberichts. Der Akkreditierungsrat hat die Auflage angepasst, so dass nun, nicht wie von den Gutachtern gefordert, ein Konzept eingereicht werden muss, wie die geplanten, parallel zu den Praxisphasen erfolgenden Kolloquien curricular verankert sind, sondern dass der Nachweis unmittelbar in den Unterlagen des Studiengangs dokumentiert sein muss. Ein Konzept alleine hat nach Ansicht des Akkreditierungsrats keine hinreichende Verbindlichkeit, um die curriculare Verankerung der Kolloquien sicherzustellen.

Zur Begründung der Auflage 2 siehe S.22 des Akkreditierungsberichts. Der für die Regelung von Umfang und Art der bestehenden Kooperationen maßgebliche § 9 StudakkVO wurde ergänzt. Der Akkreditierungsrat hat die Auflage angepasst, so dass nun, nicht wie von den Gutachtern gefordert, ein Konzept eingereicht werden muss, sondern in den Unterlagen der Hochschule dokumentiert ist, wie der regelmäßige inhaltliche und qualitätssichernde Austausch der Hochschule mit den Praxispartner sichergestellt wird. Ein Konzept alleine hat nach Ansicht des Akkreditierungsrats keine hinreichende Verbindlichkeit, um Umfang und Art der bestehenden Kooperationen zu regeln.

Zur Begründung der Auflage 3 (S. 21f. Akkreditierungsbericht) führt die Gutachtergruppe aus, dass die Verträge zur Durchführung der Praxisphasen nicht vorliegen würden. In einer Nachreichung legt die Hochschule einzelne, aber nicht alle Verträge unterschrieben vor. Ein Musterkooperationsvertrag wurde ebenfalls nicht vorgelegt. Der Akkreditierungsrat hält deshalb an der vorgeschlagenen Auflage fest. Der Aufagentext wurde redaktionell angepasst und der relevante Paragraph zur Studierbarkeit ergänzt.

Die Gutachtergruppe hat im Akkreditierungsbericht (S.13) folgende Auflage vorgeschlagen: *"Das Praxissemester darf nicht durch die Anrechnung von vor dem Studium erbrachten außerhochschulischen Leistungen bzw. erworbenen Kompetenzen entfallen, da die im Studium bis dahin erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Praxissemester angewendet werden müssen und es so maßgeblich zum Erreichen der Qualifikationsziele beiträgt."* In der Begründung der Auflage heißt es, dass die Hochschule plane, eventuell bereits abgeschlossene Berufsausbildungen der Studierenden auf das Praxissemester anzuerkennen. Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass die im Praxissemester zu erwerbenden Kompetenzen auf einem "anderen Niveau" angesiedelt seien als bereits abgeschlossene Berufsausbildungen. Der Akkreditierungsrat folgt dieser Argumentation nicht. So ist es durchaus denkbar, dass es außerhochschulisch erbrachte Leistungen bzw. erworbene Kompetenzen gibt, die das geforderte Niveau erreichen. Dass diese Fälle ggf. nicht besonders häufig auftreten, rechtfertigt nicht eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf das Praxissemester pauschal zu untersagen. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Hochschule hier entsprechend der gesetzlichen Vorgaben über eine Anerkennung entscheidet und dabei das Niveau der Kompetenzen berücksichtigt. Dementsprechend spricht der Akkreditierungsrat die vorgeschlagene Auflage nicht aus.

### **Stellungnahmeverfahren**

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 StudakkVO eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates zum Teil in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

In ihrer Stellungnahme erläutert die Hochschule, wie das Modulhandbuch hinsichtlich der Kritik in der ursprünglich avisierte Auflage 1 überarbeitet worden ist. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass im nun vorgelegten Modulhandbuch ausreichend dokumentiert ist, wie die Kolloquien curricular verankert sind. Der Akkreditierungsrat sieht es daher nicht länger als erforderlich, die ursprünglich avisierte Auflage 1 auszusprechen.

In ihrer Stellungnahme geht die Hochschule auch auf die beiden weiteren Auflagen ein. Zur ursprünglichen Auflage 2 führt die Hochschule zwar in grundsätzlich geeigneter Weise aus, wie der regelmäßige inhaltliche und qualitätssichernde Austausch zwischen Hochschule und Praxispartnern sichergestellt wird. Die Hochschule legt allerdings keine entsprechenden Dokumente vor. Zur ursprünglichen Auflage 3 berichtet die Hochschule den aktuellen Stand der Maßnahmen, legt aber auch hier nicht die notwendigen Unterlagen vor.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die bereits eingeleiteten Maßnahmen. Da allerdings noch keine entsprechenden Dokumente vorgelegt worden sind, bleiben die beiden Auflagen bestehen.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass der "Fachspezifische Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Physician Assistant-Medizinische Assistenz" in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche

---

Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

